

## Gutachten (Auszug)

### Schutz von Webcam-Aufnahmen nach Urheberrecht

Im Folgenden wird geprüft, inwieweit Webcam-Aufnahmen, das heisst Aufnahmen von in der Regel fest installierten Kameras (z.B. auf Hausdächern für die Tourismuswerbung oder für Wetteraufnahmen), deren Bilder live in das Internet übertragen werden, urheberrechtlich geschützt sind.

#### 1. Urheberrechtlich schützbares Werke im allgemeinen

In Art. 2 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes (URG) werden urheberrechtlich geschützte Werke wie folgt definiert:

*„Werke sind, [...], geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben.“*

Zwei Elemente sind in dieser Definition massgeblich:

- a) Es muss sich um **geistige Schöpfungen** handeln, das heisst, um Ergebnisse einer menschlichen geistigen Tätigkeit. Dieses Kriterium ist jeweils dort näher zu prüfen, wo Arbeitsergebnisse durch den Einsatz technischer Verfahren erzeugt werden, wie zum Beispiel bei der Computergrafik oder der Fotografie.
- b) Die auf einer geistigen Schöpfung im genannten Sinn beruhenden Werke müssen **individuellen Charakter** haben. Das heisst, sie müssen sich von andern Werken der gleichen Gattung hinreichend unterscheiden, so dass davon auszugehen ist, dass eine andere Person kein gleiches oder vergleichbar ähnliches Werk gemacht hätte.

**Nicht geschützt sind demgegenüber Werke, welche nicht durch die individuelle Einflussnahme des herstellenden Menschen geprägt sind, sondern durch Vorgaben technischer oder funktioneller Natur, so dass die Gestaltung der Arbeitsergebnisse massgeblich durch zweckgerichtete Kriterien vorbestimmt ist.**

#### 2. Audiovisuelle Werke

Gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. g URG sind *„fotografische, filmische und andere visuelle oder audiovisuelle Werke“* urheberrechtlich schützbar. Auch für Webcam-Aufnahmen ist somit der Schutz des Urheberrechts grundsätzlich möglich.

**Voraussetzung für den Schutz**, auch von audiovisuellen Werken und damit auch von Webcam-Aufnahmen, ist jedoch, **dass für diese Werke die obenerwähnten, allgemeinen Schutzvoraussetzungen gemäss Art. 2 Abs. 1 URG erfüllt sind, nämlich, dass es sich um „geistige Schöpfungen“ mit „individuellem Charakter“ handelt.** Nicht jede Fotografie oder jede Webcam-Aufnahme ist daher urheberrechtlich geschützt, sondern nur

diejenigen, welche den genannten Anforderungen an das Vorliegen eines urheberrechtlichen Werkes genügen.

### 3. Urheberrechtlicher Schutz für Fotografien

Die Frage des urheberrechtlichen Schutzes von Webcam-Aufnahmen ist in der Schweiz bisher weder in der Rechtsprechung noch in der juristischen Literatur ausdrücklich behandelt worden.

Für die Beurteilung des Urheberrechtsschutzes für Webcam-Aufnahmen ist daher auf die Kriterien zurückzugreifen, wie sie für Fotografien als massgeblich erachtet werden. Sowohl die einschlägigen Urteile des Bundesgerichts in Sachen „Bob Marley“ (BGE 130 III 168) und „Christoph Meili“ (BGE 130 III 714) als auch die juristische Literatur beurteilen die Voraussetzungen des urheberrechtlichen Schutzes von Fotografien im Allgemeinen eher restriktiv.

#### 3.1 Das Kriterium der „geistigen Schöpfung“

Da Fotografien mittels technischer Geräte erzeugt werden, wird bereits die Antwort auf die Frage, ob es sich bei Fotografien überhaupt um „geistige Schöpfungen“ im Sinne des Urheberrechts handelt, das heisst, um Ergebnisse menschlichen Schaffens, nicht als Selbstverständlichkeit betrachtet. Es wird im Gegenteil jeweils ausführlich begründet, warum trotz des Einsatzes von technischen Geräten Fotografien (in der Regel) nicht als Ergebnis rein technischer Abläufe anzusehen sind.

Dabei wird im allgemeinen auf die für die Herstellung von Fotografien vorhandenen Spielräume bei der Wahl der Kamera, der Art des Films (schwarz-weiss Film, Farbfilm, Farbempfindlichkeit etc.), der Blende, der Belichtung, der Wahl des Standortes, dem Insbildsetzen des Sujets, dem Spiel von Licht und Schatten bzw. der Beleuchtung, dem genauen Zeitpunkt der Auslösung der Aufnahme etc. hingewiesen. **Aufgrund dieser Einflussmöglichkeiten wird bejaht, dass Fotografien wesentlich durch menschliches Gestalten bestimmt sein können und damit auch als „geistige Schöpfungen“ im Sinne des Urheberrechts anzusehen sind.**

#### 3.2 Das Kriterium der „Individualität“

Das Kriterium der „geistigen Schöpfung“ ist, wie erwähnt, für den Urheberrechtsschutz eine zwar notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung. Zusätzlich müssen im konkreten Fall die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten auch in der Weise ausgenutzt worden sein, dass die in Frage stehende Fotografie „individuellen Charakter“ im Sinne des Urheberrechts hat, das heisst Ausdruck einer Gedankenäusserung mit individuellem Charakter ist und als solches einen menschlichen Gestaltungswillen erkennen lässt. In diesem Zusammenhang wird jeweils betont, dass insbesondere auch aufgrund der allfälligen Nachbearbeitung von Fotografien der Urheberrechtsschutz erlangt werden kann, z.B. bei der Vornahme von Verfälschungen im Rahmen des Entwicklungsprozesses oder bei der Erstellung von Fotomontagen oder Collagen.

**Im Gegensatz dazu wird darauf hingewiesen, dass viele Fotografien, deren Ziel im Wesentlichen darin besteht, die vom Fotografierenden angetroffene Wirklichkeit abzubilden und somit mit keinem gestalterischen Anspruch verbunden sind, keinen urheberrechtlichen Schutz geniessen.** Neben den üblichen Ferienfotos werden als weitere Beispiele für diese Kategorie der urheberrechtlich nicht schützbaeren Fotografien auch Pressefotografien und wissenschaftliche Fotografien erwähnt. Bei diesen stehe in der Regel nicht die Herstellung eines individuell geprägten Werkes im Vordergrund, sondern die möglichst getreue Wiedergabe einer vorgefundenen Wirklichkeit. Die beim Fotografieren gegebenen menschlichen Einflussmöglichkeiten würden hier nicht im Hinblick auf die individuelle Gestaltung der resultierenden Fotografie hin ausgenutzt, sondern zweckgerichtet zur Erzielung einer möglichst originalgetreuen Abbildung. Damit scheidet jedoch der urheberrechtliche Schutz aus.

#### **4. Urheberrechtlicher Schutz von Webcam-Aufnahmen**

Unter Berücksichtigung der herrschenden, restriktiven Auffassung zum urheberrechtlichen Schutz von Fotografien **erscheint der Schutz von Webcam-Aufnahmen als sehr fraglich.**

Einerseits ist das Ziel der Aufnahmen regelmässig nicht die Herstellung eines individuell gestalteten Bildes, sondern die Wiedergabe der aktuellen Verhältnisse am jeweiligen Standort. Es kommt weiter hinzu, dass die menschliche Einflussnahme auf die Aufnahmen jeweils nicht für jede einzelne Aufnahme erfolgt, sondern entweder ganz generell für alle Aufnahmen, wie z.B. bei der Wahl des Standortes der Webcam und des Bildausschnittes, oder aber zumindest für eine ganze Reihe von Aufnahmen, wie z.B. die Einstellungen bezüglich Farbe oder Helligkeit.

**Unter diesen Voraussetzungen sind Webcam-Aufnahmen mit wissenschaftlichen Fotografien vergleichbar, für welche in der juristischen Literatur der urheberrechtliche Schutz im Allgemeinen abgelehnt wird.**

#### **5. Fazit**

Ein urheberrechtlicher Schutz von Webcam-Aufnahmen erscheint als sehr fraglich. Bei der Herstellung dieser Bilder bestehen genügend Einflussmöglichkeiten, um sie als Ergebnis eines menschlichen Schaffens zu betrachten und nicht als alleinige Ergebnisse technisch gesteuerter Prozesse. **Diese Einflussmöglichkeiten werden bei den meisten Webcam-Aufnahmen jedoch nicht im Hinblick auf die Erzeugung einer individuell geprägten Aufnahme ausgeübt, sondern zur bestmöglichen Wiedergabe eines bestimmten Wirklichkeitsausschnitts. Damit dürfte es mit grosser Wahrscheinlichkeit für Webcam-Aufnahmen an der Schutzvoraussetzung der Individualität fehlen.**

---

Dr. Widmer & Partner, Rechtsanwälte, Bern / 25.4.2005